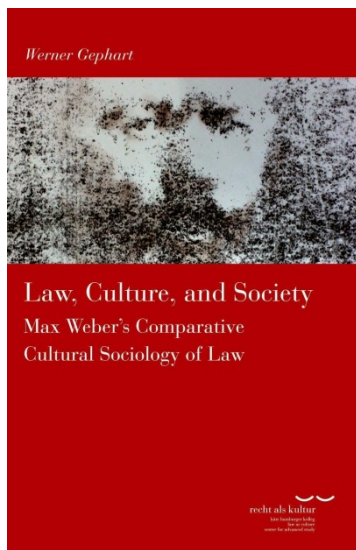


Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 2/2016

Werner Gephart: *Law, Culture, and Society. Max Weber's Comparative Cultural Sociology of Law.*

Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2015, 159 S., ISBN: 978-3-465-04231-0



Werner Gephart hat zusammen mit Siegfried Hermes 2010 die Rechtssoziologie Max Webers in einer historisch-kritischen Edition neu herausgegeben – als der schnörkellos mit „Recht“ titulierte dritte Band der Max Weber-Gesamtausgabe bei Mohr Siebeck (Band I/22-3), in dem zwei Manuskripte Webers, „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ und ein nicht betitelt, längeres Textkonvolut, das als „Rechtssoziologie“ überliefert ist, editorisch aufbereitet wurden. Von Gephart stammt die umfangreiche Einleitung, die in Rezensionen durchaus kritisch hervorgehoben wurde: Sie sei „hypertrophiert“¹, käme einer Monografie gleich und enthalte deshalb viel Interpretation². – Der Autor projiziere seine eigenen Vorstellungen von „Recht als Kultur“ auf Max Weber.³ Insofern ist es folgerichtig, dass diese Einleitung nun als eigenständiges Buch vorgelegt wurde – hier in der englischen Übersetzung der Einleitung der 2014 erschienen Studienausgabe.

Die Übersetzung ins Englische ist eine Herausforderung – für den Autor ebenso wie für den Leser. Max Weber schrieb sprachgewaltig und nutzte die komplexen grammatikalischen Möglichkeiten, die das Deutsche bietet, um seine Gedanken darzulegen. Er schöpfte Termini wie „Einverständnissgemeinschaft“ oder „Erzwingungsstab“, die für einen Muttersprachler den Weg zur einer tiefen Einsicht ebnen, aber schwer in eine andere Sprache übertragen werden können, ohne ihre Präzision und Treffgenauigkeit zu verlieren, gerade weil für das Verständnis von Webers Überlegungen die von ihm gebildeten Kategorien und Begriffe von evidenter Bedeutung sind. Werner Gephart will die Weberianischen Kategorien und multidimensionale Methodik für aktuelle Forschungsfragen, vor allem zum wissenschaftlichen Verständnis der Globalisierung, zugänglich und anwendbar machen, indem er sich Webers Texten sorgfältig nähert und etablierte Interpretationen kritisch hinterfragt und erweitert. Das Unterfangen, dies in der globalen Wissenschaftssprache zu tun, hat erkennbar Anstrengung gekostet, gelingt aber, wenn man sich als Leser dessen gewahr ist, dass die Lektüre Webers und damit auch ihre Erläuterung immer die Überwindung hoher Hürden aus komplizierten Satzkonstruktionen, komplexen Gedankengängen und Texten mit zum Teil scheinbar mangelnder Klarheit und Konsistenz bedeutet.

Und diesen Weg will Gephart mit seiner „Einleitung“ den Lesern von Webers Rechtssoziologie ebnen. Sein Ausgangspunkt ist eine konstatierte „Irritation“ über Webers Rechtstexte – aufgrund von Vermischung von Generalisierungen und historischen Beispielen, fehlender Struktur und der schieren Fülle des Materials. Wie ein roter Faden zieht sich aber die Anerkennung eben jenes erarbeiteten Wissensschatzes und Ideenreichtums Webers durch das Buch, das Weber nicht auf seine Ausbildung und Tätigkeit als Jurist reduziert, gleichwohl in

¹ Dirk Kaesler: „Rechtsordnung“, keine „Rechtskultur“ – Ein weiterer Band der Max-Weber-Gesamtausgabe ist erschienen, http://literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=15760m (2011), Abgerufen: 26.11.2016.

² Vgl. Stefan Breuer: Max Webers Rechtssoziologie in einer neuen, historisch-kritischen Edition – Das Wunder der Rationalität. In: Neue Züricher Zeitung, Nr. 36 vom 12. Februar 2011, S. 19.

³ Vgl. Kaesler (wie Anm. 1).

den Mittelpunkt rückt, sondern ihn als einen der Geburtshelfer der Soziologie – aus dem Geist der Jurisprudenz heraus –, Nationalökonomien und vor allem universell bewanderten Rechtshistoriker würdigt. Die tiefen Schichten in Webers Texten werden offengelegt und zugänglich gemacht.

Das Buch ermöglicht eigenständig, nicht nur als „Einleitung“, einen Zugang in die Weberianische Vorstellungswelt, systematisiert und strukturiert die von ihm gebildeten rechtssoziologischen Kategorien und herausgearbeiteten Entwicklungsbedingungen für ein rationales Recht und ordnet die umfassenden historischen Studien Webers nachvollziehbar in diesen theoretischen Kontext ein. Der Autor hat Wert darauf gelegt, die Genese der Texte in Auseinandersetzung und Abgrenzung mit bzw. zu anderen wissenschaftlichen Schulen und Denkern darzustellen. – Die Entstehung der Texte müsse verstanden werden, um Webers Weg der theoretischen Argumentation folgen und ihren theoretischen Gehalt sichern zu können. Die vorgestellte Darstellung des Zusammenhangs zwischen Biografie und Werkentwicklung nimmt viel Raum ein, ist zwar durchaus erhellend, aber, betrachtet man das Buch eben nicht nur als reine „Einleitung“, auch ermüdend. Ein „Gegengewicht“ in Form einer tiefergehenden Begründung, warum und in welcher Form die Weberianischen Kategorien und Methoden noch heute fruchtbar sind bzw. gemacht werden können, hätte den Anspruch untermauert, Webers Rechtssoziologie für aktuelle Forschungsfragen verfügbar zu machen – ebenso eine Einordnung in auf Weber folgende, anschlussfähige Ansätze, wie z. B. von Talcott Parsons, Niklas Luhmanns Systemtheorie oder die Begrifflichkeiten des (evolutionären) Institutionalismus. So haftet dem Buch aber leider doch der Charakter einer zu lang geratenen Einleitung an, die mehr interpretiert als, Hilfestellung gebend, erläutert.

Auch wenn – wie in einer Rezension angemerkt⁴ – die Deutung von Webers Rechtssoziologie als „vergleichende Kulturosoziologie des Rechts“, wie es der Untertitel des Buches verspricht, eine Überinterpretation, getragen von der eigenen Vorstellung des Autors von Recht als Kultur, sein mag, so ist gerade diese Idee – Recht als Kultur – ja nicht von der Hand zu weisen. Und Gephart gelingt es, Webers Vorstellungen und rechtshistorische Untersuchungen als einen wesentlichen Ausgangspunkt dafür darzustellen. Man kann mithilfe von Werner Gephart in Webers Schriften einen „Legal Pluralism“ emporsteigen sehen, gerade weil sich Weber so enthusiastisch und tiefgreifend mit dem Rechtsverständnis und der -herleitung in anderen Kulturen beschäftigt hat, wobei ihm mehr an der Ordnung und Systematisierung aus soziologischer Perspektive denn dem Vergleich von Rechtskulturen gelegen war. Seine Betonung und Untersuchung der Diversität von normativen Ordnungen lenkt den Fokus auf die Bedingungen für die Rationalisierung des Rechts, seine Loslösung von Religion und autoritärer Herrschaft – mithin den Kern von Rechtsstaatlichkeit. Das ist es, was Max Weber – als Vordenker von Juristen, Soziologen, Politologen und anderen – so ungebrochen aktuell macht und die anhaltende Faszination für und Auseinandersetzung mit seinen Texten begründet. Diese Begeisterung ist Werner Gephart in seiner Arbeit anzumerken und macht die beglückenden Mühen, die Schichten von Webers Werk sorgsam abzutragen, greifbar.

Dresden

Jana Licht

ARCHIV
DES
LIBERALISMUS

in Kooperation mit

 recensio.net

⁴ Vgl. Kaesler (wie Anm. 1).